

## 2. Sachgebiet: Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

### 2.1 Krankenförderung: Rechtliche Grundlagen

Die gewerbliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Kranken oder Verletzten unterliegt generell der Notwendigkeit einer Genehmigung durch die Behörden. Zu den zentralen juristischen Bestimmungen zählen:

- Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gilt für diejenigen, die ohne medizinisch-fachliche Betreuung auskommen und üblicherweise „sitzend“ in genehmigten Taxis oder Mietwagen transportiert werden.
- Die Rettungsdienstgesetze der Länder sind für Individuen vorgesehen, „die auf der Fahrt einer medizinisch-fachlichen Betreuung oder einer speziellen Ausstattung des Transportmittels (KTW, RTW, Notarztwagen) bedürfen oder bei denen ein solcher Bedarf aufgrund ihres Zustands zu erwarten ist“. Hierbei wird unterschieden zwischen:
  - Dem organisierten Rettungsdienst.
  - Dem qualifizierten Krankentransport.
- Das Sozialgesetzbuch (SGB) regelt die Rechte und Pflichten der transportierten Personen und der Krankenkassen.
- Die Freistellungsverordnung ermöglicht Ausnahmen von der Genehmigungspflicht,
  - falls keine Kosten für den Beförderten entstehen und
  - Kranke zu therapeutischen Beschäftigungen oder zu anderen Behandlungen von Krankenhäusern oder Heilanstalten mit deren Fahrzeugen oder
  - körperlich, geistig oder seelisch Behinderte mit Fahrzeugen zu oder von Einrichtungen transportiert werden, die sich der Betreuung dieser Personengruppen widmen.

Begriffe

#### **Sitzendbeförderung und Patientenfahrten**

Unter Sitzendbeförderung, auch Patientenfahrt genannt, versteht man den Transport in einem als Taxi oder Mietwagen zugelassenen Pkw, der von entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal durchgeführt wird. Dies betrifft auch die Liegendbeförderung ohne medizinisch-fachliche Betreuung. Für den Einbau von Roll-in-Tragen, Rollstühlen oder Tragestühlen müssen diese vom TÜV abgenommen und in der Fahrzeugzulassung vermerkt sein.

#### **Liegendbeförderung in Spezialfahrzeugen**

Die Beförderung von liegenden Patienten in speziell ausgestatteten Fahrzeugen, sei es für Notfallrettungen oder qualifizierte Krankentransporte, ist ausschließlich spezialisierten Unternehmen mit entsprechender Genehmigung vorbehalten. Dabei ist qualifiziertes Personal wie Rettungshelfer, Rettungssanitäter oder Rettungsassistenten erforderlich.

#### **Kostenregelung**

Bei der Krankenförderung besteht für Mitglieder einer Krankenkasse grundsätzlich die Möglichkeit, die Kosten für die Fahrt ganz oder teilweise als Sachleistung erstattet zu bekommen. Wichtige Voraussetzungen dafür sind:

- Eine ärztliche Transportbescheinigung auf einem speziellen Formular.
- Die medizinische Notwendigkeit der Behandlung beim gewählten Arzt (relevant bei Fernfahrten).
- Ein bestehender Vertrag zwischen Krankenkasse und Beförderungsunternehmen bei Direktzahlungen. Hierbei bestehen spezielle Einschränkungen für Taxis.

### **Anspruchsumfang des Fahrgastes**

Die Übernahme der Fahrtkosten für Transporte in Taxis oder Mietwagen wird durch die Krankentransportrichtlinie geregelt und ist an strenge Bedingungen geknüpft. Eine Kostenübernahme erfolgt nur, wenn:

- Die medizinische Behandlung grundsätzlich stationär erfolgen soll und
- Der Versicherte aus zwingenden medizinischen Gründen keine öffentlichen oder privaten Verkehrsmittel nutzen kann.

Von den Fahrtkosten muss der Fahrgast einen Eigenanteil von zehn Prozent tragen, mindestens jedoch fünf Euro und maximal zehn Euro.

### **Sozialklausel**

Für Mitglieder, deren Einkommen unter einer jährlich angepassten Belastungsgrenze liegt, sieht die Härtefallregelung die Übernahme von Fahrtkosten vor, sofern diese zwei Prozent des Einkommens durch alle Arten von Zuzahlungen überschreiten. Bei chronisch Kranken liegt die Überforderungsgrenze sogar nur bei einem Prozent. Als Nachweis für die Inanspruchnahme der Härtefall- oder Überforderungsregelung ist dem Fahrpersonal ein Befreiungsausweis zu präsentieren.

### **Anspruchsumfang des Beförderungsunternehmens**

Beförderungsunternehmen, die Fahrpreisforderungen direkt mit der Krankenkasse abwickeln möchten, benötigen eine vertragliche Vereinbarung, die insbesondere die Fahrpreise festlegt. Dies ist auch für Liegendbeförderungen in Taxis oder Mietwagen von Bedeutung. Ohne eine derartige Vereinbarung, die üblicherweise mit Verbänden geschlossen wird, ist die Zahlung direkt vom Fahrgast zu leisten. Die Genehmigung der Krankenkasse muss insbesondere bei Fahrten zu ambulanten Spezialbehandlungen wie Dialyse, Strahlen- oder Chemotherapie, bei Schlaganfall, chronischen Wirbelsäulenschäden, Parkinson, MS oder für mobilitätseingeschränkte Behinderte im Einzelfall vor Fahrtantritt eingeholt werden.

### **Abrechnung mit Krankenkassen**

Taxi- und Mietwagenunternehmen, die als „sonstige Leistungserbringer“ fungieren, sind zur Umstellung auf den maschinellen Datenaustausch (DTA) verpflichtet. Trotz Widerständen einiger Krankenkassen sind standardisierte Papierformulare weiterhin eine gängige Alternative.

### **Sonderregelung bei MwSt.**

Die Regelbesteuerung für Mietwagenfahrten liegt bei 19%. Für Krankenförderungen gibt es jedoch eine Ausnahmeregelung: Wird eine Sondervereinbarung mit einer Krankenkasse getroffen, die für Taxis und Mietwagen gleichermaßen gilt, reduziert sich der Mehrwertsteuersatz auf 7%, sofern die Beförderungstrecke 50 km nicht überschreitet.

## **2.2 Die Steuern**

Steuern sind gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, die von staatlichen Ebenen wie dem Bund, den Ländern oder Gemeinden erhoben werden. Sie lassen sich nach unterschiedlichen Kriterien klassifizieren, von denen die wichtigsten nachfolgend aufgeführt werden:

### **Wichtigste Steuerarten:**

#### **Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer (MwSt), auch Umsatzsteuer (USt) genannt, wird auf alle Lieferungen und Leistungen erhoben, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt anbietet. Derzeit liegt der reguläre Steuersatz bei 19% des Wertes der Waren oder Dienstleistungen. Im Taxigewerbe wird ein ermäßigter Steuersatz von 7% angewandt, sofern die Beförderung innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes erfolgt oder die Fahrstrecke 50 km nicht überschreitet. Um die ermäßigte Mehrwertsteuer von 7% für eine Taxifahrt in Anspruch nehmen zu können, muss nachgewiesen werden, dass die Bedingungen erfüllt waren. Ohne entsprechende Aufzeichnungen ist der reguläre Satz von 19% zu entrichten.

#### **Kleinbetragsrechnungen**

Für Rechnungen bis zu einem Betrag von 250,00 € muss die Mehrwertsteuer nicht separat ausgewiesen werden. Es muss jedoch der im Gesamtbetrag enthaltene Steuersatz angegeben sein. Ohne diese Angabe kann der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden, was auch in Kapitel 2.5 näher erläutert wird.

#### **Vorsteuer**

Die von einem Geschäftspartner in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer kann als Vorsteuer von der eigenen Steuerschuld abgezogen werden. In diesem Steuersystem stellt die vom Kunden entrichtete Mehrwertsteuer eine Verbindlichkeit des Unternehmers gegenüber dem Finanzamt dar, während die vom Lieferanten berechnete und erhaltene Vorsteuer als Forderung des Unternehmers gegenüber dem Finanzamt gilt.

### **Beispiel zur Abrechnung von Mehrwertsteuer**

Ein Mietwagenunternehmer erwirtschaftet einen Netto-Umsatz von 40.000,00 €. Dazu kommt die Mehrwertsteuer von 19%, die 7.600,00 € beträgt, sodass sich ein Bruttoumsatz von 47.600,00 € ergibt. Während dieses Zeitraums tätigte der Unternehmer auch Einkäufe, die zu einer Vorsteuer von 3.600,00 € führten.

### **Abrechnung der Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird normalerweise monatlich angemeldet und bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abgeführt. Falls die Steuerschuld im Vorjahr nicht über 7.500,00 € lag, erfolgt die Abrechnung vierteljährlich. War sie sogar 1.000,00 € oder weniger, kann der Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreit werden, sodass nur eine jährliche Umsatzsteuererklärung nötig ist.

### **Kleinunternehmerregelung**

Unternehmer, deren Umsatz im vorangegangenen Jahr 22.000,00 € nicht überschritt und die im laufenden Jahr nicht mehr als 50.000,00 € erwarten, sind von der Mehrwertsteuer befreit. Sie müssen weder eine Voranmeldung einreichen noch eine Umsatzsteuererklärung abgeben und können dementsprechend auch keine Vorsteuer abziehen. Ein Verzicht auf diese Befreiung bindet den Unternehmer fünf Jahre lang.

### **Privatnutzung**

Der Wert der Privatnutzung eines Taxis oder Mietwagens für steuerliche Zwecke wird entweder als 1% des Listenpreises (inklusive Sonderausstattung) pro Monat angesetzt oder durch Vorlage von Einzelbelegen und einem Fahrtenbuch ermittelt. Für Elektro- oder Hybridfahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 angeschafft wurden, gelten dabei reduzierte Sätze. Zusätzlich wird für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Wert von 0,03% des Listenpreises pro Monat und Entfernungskilometer angesetzt.

### **Bezahlung von Familienangehörigen**

Zahlungen an Familienangehörige, wie Gehälter oder Löhne, können als Betriebsausgaben abgesetzt werden, sofern ein schriftlicher Arbeitsvertrag existiert und die Zahlungen über ein separates Konto des Angehörigen laufen. Die Vergütung muss dabei üblich und nachweislich geleistet worden sein. Dies trägt zur Minderung der Gewinn- und Einkommenssteuer bei und gilt ebenso für die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge.

### **Schichtzettel**

Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung müssen für einen Taxi- oder Mietwagenbetrieb Schichtzettel geführt werden, die den Namen der Fahrer sowie die Umsätze jeder durchgeführten Fahrt dokumentieren. Ohne diese Belege ist das Finanzamt berechtigt, den Umsatz zu schätzen.

### **Wichtige Steuerarten im Taxi- oder Mietwagenbetrieb:**

#### **Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer)**

Die Kfz-Steuer für Pkw basiert auf dem Hubraum in ccm und der Einhaltung spezifischer Schadstoffgrenzwerte, die durch Euronormen definiert sind. Die Schlüsselnummern in der Zulassungsbescheinigung geben Auskunft über die Einstufung des Fahrzeugs.

#### **Lohnsteuer**

Arbeitgeber sind verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. Die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer muss bis spätestens zum 10. des Folgemonats an das Finanzamt abgeführt werden. Dies gilt nach Maßgabe der Lohnsteuerkarte und der Steuertabellen. Bei geringfügig Beschäftigten ist eine Pauschalierung der Steuer möglich.

### **Einkommensteuer**

Die Einkommensteuer ist eine persönliche, direkte Steuer, die sich nach dem Einkommen des Steuerpflichtigen innerhalb eines Kalenderjahres richtet. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstigen Einkünften.

### **Körperschaftsteuer**

Die Körperschaftsteuer ist das Äquivalent zur Einkommensteuer für juristische Personen. Körperschaftsteuer und Einkommensteuer schließen einander aus.

### **Gewerbesteuer**

Als Gewerbebetrieb unterliegt ein Taxi- oder Mietwagenunternehmen der Gewerbesteuer, die von der Gemeinde erhoben wird, in der der Betrieb ansässig ist. Die Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag, der nach einem einheitlichen Steuermessbetrag und dem kommunalen Hebesatz besteuert wird. Natürliche Personen und Personengesellschaften profitieren von einem Freibetrag in Höhe von 24.500,00 €, unterhalb dessen keine Gewerbesteuer anfällt.

### **Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird von Gemeinden für im Gemeindegebiet gelegenen Grundbesitz erhoben. Zum Grundbesitz zählen Grundvermögen, Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen, sofern es sich um Betriebsgrundstücke handelt. Die Höhe der Grundsteuer wird von der Gemeinde auf Basis eines Prozentsatzes des vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrags berechnet.

## **2.3 ZAHLUNGSVERKEHR**

### **Bezahlung**

Ein Beförderungsvertrag verpflichtet den Taxi- und Mietwagenunternehmer zur Erbringung der Fahrleistung und den Fahrgast zur Zahlung des Tarifs. Innerhalb des Pflichtfahrgebiets gilt der festgelegte Taxitarif, außerhalb dessen kann ein individuell vereinbartes Beförderungsentgelt für Mietwagen gelten.

### **Zahlungsmöglichkeiten**

Neben der Barzahlung stehen verschiedene andere Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Bank- oder Postüberweisung
- Verrechnungsscheck
- Dauerabbuchungs- oder Einzugsermächtigungsverfahren (beide setzen ein bestehendes Konto voraus)
- Zahlkarte, Barscheck oder Kreditkarte (mindestens eine Partei benötigt ein Konto)
- Postanweisung (für Empfänger ohne Postgirokonto)

### **Bankscheck**

Ein Scheck ist eine Zahlungsanweisung an eine Bank, einen bestimmten Betrag aus dem Guthaben des Ausstellers an einen Berechtigten auszuzahlen.

### **Gesetzliche Bestandteile eines Schecks**

Für die Gültigkeit eines Schecks sind sechs gesetzliche Bestandteile erforderlich:

- Das Wort „Scheck“ im Text des Formulars
- Die Anweisung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme
- Die bezogene Bank
- Der Zahlungsort
- Ort und Tag der Ausstellung
- Die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers

Fehlt einer dieser Bestandteile, ist der Scheck ungültig.

### **Scheckarten**

Die gängigsten Scheckarten sind:

- Barscheck: Kann bar ausgezahlt werden.
- Verrechnungsscheck: Muss auf ein Konto eingezahlt werden und trägt den Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Ein normaler Bankscheck, oft auch als „Schüttelscheck“ bezeichnet, birgt das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Einlösung nicht ausreichend Deckung auf dem Konto des Ausstellers vorhanden sein könnte.

### **Vorlagefristen**

Schecks müssen innerhalb von acht Tagen nach Ausstellung bei der Bank vorgelegt werden. Für Schecks, die im Ausland ausgestellt wurden, gelten längere Fristen (20/70 Tage). Ein Scheck ist grundsätzlich „bei Sicht“ zahlbar.

### **Kreditkarte**

Kreditkarten haben sich als praktische Zahlungsmittel etabliert und ermöglichen neben dem Scheck eine flexible Zahlungsweise. Sie erlauben auch im Ausland Bargeldabhebungen an Geldautomaten.

### **EC-Karte**

Die EC-Karte, kurz für Electronic Cash, ermöglicht die Durchführung garantierter Zahlungen, sofern der Taxi- oder Mietwagenunternehmer am Electronic Cash-Verfahren teilnimmt. Hierbei ist die Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) des Kunden bei der Online-Abrechnung erforderlich. Dieses Verfahren sichert die Zahlung durch direkte Überprüfung der Deckung und der PIN.

### **Tankkreditkarte**

Das Tankkartensystem ist eine spezialisierte Variante des Kreditkartensystems, die auf die Kreditierung von Tankrechnungen bis zu einem festgelegten Abrechnungszeitraum (beispielsweise monatlich) ausgerichtet ist. Sie bietet eine bequeme Möglichkeit, Kraftstoffkosten zu verwalten und zu einem späteren Zeitpunkt zu begleichen.

### **Wechsel**

Ein Wechsel ist ein Wertpapier, das ein formgebundenes Zahlungsverprechen enthält und auf eine bestimmte Person oder deren Order lautet. Die „an Order“-Klausel bedeutet, dass beim Ausstellen des Wechsels keine spezifische Person als Zahlungsempfänger benannt werden muss. Es gibt zwei Arten von Wechseln:

- Eigenen Wechsel (Solawechsel): Hierbei gibt der Wechselaussteller (Wechselschuldner) direkt ein Versprechen an den Wechselnehmer (Wechselgläubiger) ab, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Zahlung zu leisten.
- Gezogenen Wechsel (Tratte): In diesem Fall wird eine dritte Partei (der Bezogene) vom Aussteller des Wechsels aufgefordert, zu einem festgelegten Zeitpunkt eine Zahlung an den Wechselgläubiger zu leisten.

Diese Finanzinstrumente bieten eine formelle Methode zur Sicherstellung von Zahlungen und können zur Kreditgewährung, Zahlungssicherung oder als Handelspapier genutzt werden.

### **Der Wechsel im Zahlungsverkehr**

Ein Wechsel kann auf verschiedene Weise im Finanzverkehr genutzt werden:

- Weitergabe als Zahlungsmittel an eine andere Person,
- Verkauf an eine Sparkasse oder Bank vor dem Verfalltag,
- Übergabe an eine Sparkasse oder Bank zum Einzug,
- Aufbewahrung bis zum Verfalltag und anschließende Vorlage zur Zahlung.

### **Wesentliche Erfordernisse eines gezogenen Wechsels**

Ein gezogener Wechsel muss bestimmte gesetzliche Bestandteile enthalten, um gültig zu sein:

- Die explizite Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde,
- Eine unbedingte Anweisung zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags,
- Der Name der Person, die zur Zahlung verpflichtet ist,
- Der Zeitpunkt der Zahlung (Verfallzeit),
- Der Ort der Zahlung (Zahlungsort),
- Der Name der Person, an die oder deren Order die Zahlung geleistet werden soll,
- Das Datum und der Ort der Ausstellung,
- Die Unterschrift des Ausstellers.

### **Wechselprotest**

Ein Wechselprotest ist die amtliche Feststellung, dass ein Wechsel am vorgesehenen Ort und zur festgelegten Zeit ohne Erfolg zur Zahlung vorgelegt wurde. Nach einem Wechselprotest kann die Forderung entweder durch ein spezielles Wechselverfahren oder im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens geltend gemacht werden.

### **Außergerichtliche Mahnung**

Wenn eine Zahlung ausbleibt, sollte der säumige Schuldner zunächst schriftlich zur Zahlung aufgefordert werden. Erfolgt daraufhin keine Zahlung, folgt gewöhnlich ein zweites Mahnschreiben mit einer letzten Zahlungsfrist und ggf. der Ankündigung weiterer Maßnahmen.

### **Gerichtliches Mahnverfahren**

Führen außergerichtliche Mahnversuche nicht zum Erfolg, kann beim Amtsgericht ein Mahnbescheid beantragt werden. Ziel des Mahnverfahrens ist es, dem Gläubiger auf schnellem Weg zu seinem Geld oder einem Vollstreckungstitel zu verhelfen. Der Schuldner hat nach Zustellung des Mahnbescheides zwei Wochen Zeit, Widerspruch einzulegen, woraufhin auf Antrag ein ordentliches Gerichtsverfahren eingeleitet wird. Für Mahnbescheide, die von einem Arbeitsgericht aufgrund von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen erlassen wurden, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf eine Woche.

### **Zwangsvollstreckung**

Führt ein Mahnbescheid nicht zur Zahlung durch den Schuldner, kann der Gläubiger die Ausstellung eines Vollstreckungsbescheids beim Amtsgericht beantragen. Dieser Vollstreckungsbescheid ermöglicht die Zwangsvollstreckung in das pfändbare Vermögen des Schuldners. Wenn der Schuldner innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids Einspruch erhebt, wird ein ordentliches Gerichtsverfahren eingeleitet.

## **2.4 FINANZIERUNG im Taxi- und Mietwagengewerbe**

### **Bedeutung der Finanzierung**

Das Taxi- und Mietwagengewerbe benötigt für die Ausführung seiner Dienste spezifische Ausrüstungen wie Fahrzeuge, Betriebsräume, besondere Ausstattungen sowie allgemeine Geschäftsausstattung. Zusätzlich fallen regelmäßige Kosten wie Löhne, Kraftstoff, Miete, Steuern und Sozialabgaben an. Um langfristig im Markt bestehen zu können, muss das erforderliche Kapital für die Gründung, den Erhalt und die Fortführung des Unternehmens beschafft und effektiv eingesetzt werden.

### **Kapitalquellen**

Die Finanzierung eines Unternehmens kann aus verschiedenen Quellen stammen:

- **Eigenmittel und Re-Investition des Gewinns:** Direkte Investitionen aus dem Privatvermögen des Unternehmers oder die Wiedereinlage von erwirtschafteten Gewinnen in das Unternehmen.
- **Innere Finanzierung durch Abschreibungen:** Das Finanzamt ermöglicht eine Reduzierung der steuerpflichtigen Gewinne durch die Verteilung der Anschaffungskosten für Investitionsgüter über deren Nutzungsdauer (z.B. linear über fünf Jahre mit je 20% jährlich). Diese Abschreibungen werden als AfA (Absetzung für Abnutzung) bezeichnet. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Nettokaufpreis von 800,00 € können im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben werden.
- **Fremdmittel:** Kredite oder Leasingangebote von Banken, Sparkassen, Finanzierungsunternehmen oder Leasinggesellschaften stellen eine externe Finanzierungsquelle dar.
- **Staatliche Fördermittel:** ERP-Darlehen, Existenzgründungskredite oder Zuschüsse bieten finanzielle Unterstützung, oft zu vergünstigten Konditionen, speziell für Gründer und bestehende Unternehmen in der Entwicklungsphase.

Die sorgfältige Planung und Auswahl der passenden Finanzierungsquellen ist entscheidend für die finanzielle Gesundheit und den Erfolg eines Taxi- oder Mietwagenunternehmens.

### **Kredite und ihre Laufzeiten**

Die Laufzeit eines Kredits ist ein wesentliches Merkmal, das Aufschluss über die Kategorie des Kredits gibt. Man unterscheidet zwischen:

- Kurzfristigen Krediten, die eine Laufzeit von bis zu sechs Monaten haben,
- Mittelfristigen Krediten, deren Laufzeit bis zu vier Jahren beträgt,
- Langfristigen Krediten, die eine Laufzeit von mehr als vier Jahren aufweisen.

Die Laufzeit eines Kredits bezieht sich auf den Zeitraum von der Kreditaufnahme bis zur vollständigen Rückzahlung. Ein hohes Maß an Fremdkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital kann darauf hinweisen, dass ein Unternehmen „verschuldet“ ist.

### **Verschuldungsgrad**

Der Verschuldungsgrad ist ein Indikator für das Ausmaß der Verschuldung eines Unternehmens. Er wird wie folgt berechnet:

$\text{Fremdkapital} \times 100 : \text{Eigenkapital} = \dots\%$

### **Finanzierungsbegriffe: Wirtschaftlichkeit, Produktivität, Rentabilität**

- **Wirtschaftlichkeit** ist ein Prinzip, das die Beziehung zwischen Aufwand und Ertrag betrachtet. Es zielt darauf ab, mit möglichst geringem Einsatz einen maximalen Ertrag zu erzielen.
- **Produktivität** bezieht sich auf die Mengenleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Im Kontext des Taxi-Gewerbes bedeutet eine Erhöhung der Tourenzahl eine Steigerung der Produktivität, was wiederum zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit beiträgt.
- **Rentabilität** misst das Verhältnis zwischen Gewinn und eingesetztem Kapital. Ein Unternehmen gilt als umso rentabler, je höher der Gewinn im Vergleich zum Kapitaleinsatz ist. Rentabilität ist ein zentraler Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit und Erfolg eines Unternehmens.

### **Finanzierungsbegriffe im Überblick**

Um das Thema Finanzierung umfassend zu betrachten, sind die Konzepte der Wirtschaftlichkeit, Produktivität und Rentabilität zentral.

#### **Wirtschaftlichkeit**

Die Wirtschaftlichkeit stellt eine Beziehung zwischen Aufwand und Ertrag her. Sie misst, wie effizient Ressourcen genutzt werden, um ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen. Ein hoher Wirtschaftlichkeitsgrad bedeutet, dass mit relativ geringem Aufwand ein hoher Ertrag erwirtschaftet wird.

#### **Produktivität**

Produktivität bezieht sich auf das Verhältnis von Output zu Input in quantitativer Hinsicht. Im Beispiel eines Taxiunternehmens trägt eine Erhöhung der Tourenzahl zur

Produktivitätssteigerung bei, da mehr Leistung (Fahrten) mit den vorhandenen Ressourcen (Taxis und Fahrerstunden) erbracht wird.

### **Rentabilität**

Rentabilität beschreibt das Verhältnis von Gewinn zu eingesetztem Kapital. Ein Unternehmen ist umso rentabler, je höher der Gewinn im Verhältnis zum eingesetzten Kapital ausfällt. Die Rentabilität ist ein entscheidendes Maß für die finanzielle Leistungsfähigkeit und den Erfolg eines Unternehmens.

### **Schlussfolgerungen zur Kapitalstruktur**

- Wenn die Gesamtkapitalrentabilität über dem Fremdkapitalzins liegt, steigert die Aufnahme von Fremdkapital die Rentabilität des Eigenkapitals.
- Liegt die Gesamtkapitalrentabilität unter dem Fremdkapitalzins, führt die zusätzliche Aufnahme von Fremdkapital zu einer Verringerung der Rentabilität des Eigenkapitals.
- Entscheidungen über die Kapitalstruktur eines Unternehmens sollten auf Grundlage der Gesamtkapitalrentabilität, der Eigenkapitalrentabilität und der Prognosen zur Zinsentwicklung getroffen werden.

### **Liquidität**

Die Liquidität eines Unternehmens bezeichnet dessen Fähigkeit, jederzeit allen Zahlungsverpflichtungen termingerecht nachzukommen. Eine gute Liquidität ist essenziell, um die Zahlungsfähigkeit und damit die Solvenz des Unternehmens zu gewährleisten. Liquiditätsmanagement umfasst Maßnahmen, die sicherstellen, dass genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehen, um kurzfristige Verbindlichkeiten zu begleichen.

### **Kreditformen im Verkehrsgewerbe**

Im Verkehrsgewerbe, einschließlich des Taxi- und Mietwagengewerbes, kommen verschiedene Kreditformen zum Einsatz, um die finanziellen Bedürfnisse des Geschäftsbetriebs zu decken. Jede Kreditform hat ihre spezifischen Eigenschaften, Vorteile und Nachteile, die sie für unterschiedliche Zwecke geeignet machen.

### **Kontokorrentkredit**

Der Kontokorrentkredit ermöglicht die Überziehung eines laufenden Bankkontos innerhalb festgelegter Fristen und Höchstgrenzen. Dieser Kredit ist flexibel und unterstützt die Liquidität des Unternehmens, indem er die Deckung wechselnder oder laufender Verbindlichkeiten ermöglicht. Er dient somit der kurzfristigen Finanzierung und kann schnell an den aktuellen Finanzierungsbedarf angepasst werden.

### **Darlehen**

Darlehen werden sowohl von Kreditinstituten als auch direkt von Autoherstellern angeboten und sind in der Regel auf mittelfristige Laufzeiten von üblicherweise 24 bis 48 Monaten ausgelegt. Sie dienen vornehmlich der Finanzierung notwendiger Investitionen, wie dem Kauf von Fahrzeugen oder der Erweiterung der Betriebsausstattung. Als Sicherheiten für ein Darlehen können die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Fahrzeugbrief), eine Grundschuld oder Hypothek auf Immobilien, ein quergeschriebener Wechsel oder eine Bürgschaft dienen.

## **Leasing**

Leasing stellt eine moderne Form der mittelfristigen Kreditierung dar, bei der es nicht zum Erwerb, sondern lediglich zur Miete eines Fahrzeugs kommt. Anstelle von Ratenzahlungen und Zinsen für einen Kredit werden Leasingraten als Miete entrichtet.

### **Vorteile:**

- Keine sofortige Liquiditätsbelastung durch Anschaffungskosten
- Keine Bindung von Kapital

### **Nachteile:**

- Kein Eigentumserwerb und somit keine Wertbildung oder Möglichkeit zur Abschreibung
- Oft höhere Gesamtkosten im Vergleich zu traditionellen Bankdarlehen

Die Wahl der geeigneten Finanzierungsform hängt von den spezifischen Anforderungen und der finanziellen Situation des Unternehmens ab. Während Leasing für die einen attraktiv sein kann, um Kapital und Liquidität zu schonen, bevorzugen andere Unternehmen vielleicht Darlehen aufgrund der Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und Vermögenswerte aufzubauen.

## **2.5 BEFÖRDERUNGSTARIFE UND -ENTGELTE**

### **Tariffpflicht im Taxiverkehr**

Nach dem Personenbeförderungsgesetz sind Taxiunternehmer zur Einhaltung der Tariffpflicht verpflichtet, die das Erheben von behördlich festgelegten Beförderungsentgelten innerhalb bestimmter Gebiete vorschreibt. Diese Entgelte sind fixiert und dürfen weder überschritten noch unterschritten werden. Unter bestimmten Bedingungen, die von der örtlichen Taxitarifordnung abhängen, ist es möglich, für vorbestellte Fahrten Preise innerhalb eines Tarifkorridors zu vereinbaren.

### **Preisgestaltung bei Mietwagen**

Im Gegensatz dazu unterliegen Mietwagenunternehmen keinen staatlichen Preisvorgaben. Sie agieren jedoch auf einem Markt, der von intensivem Wettbewerb geprägt ist und auf dem viele Anbieter ähnliche Dienstleistungen offerieren. Dies begrenzt den Spielraum für die Preisgestaltung, sodass Mietwagenunternehmen ihre Preise an den am Markt üblichen Beförderungsentgelten orientieren müssen.

### **Festsetzung der Beförderungstarife**

Die Beförderungstarife und -entgelte für Taxis werden per Rechtsverordnung von der zuständigen Genehmigungsbehörde, typischerweise der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, festgelegt.

### **Anhörungsprozess**

Bevor eine solche Festsetzung erfolgt, erhalten die betroffene Gemeindebehörde, die Fachverbände des Verkehrsgewerbes, die zuständige Industrie- und Handelskammer sowie das Gewerbeaufsichtsamt die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

## Tarifsystem

Das Tarifsystem für Beförderungsentgelte im Taxiverkehr setzt sich aus mehreren Elementen zusammen, um die verschiedenen Kostenarten und Leistungskomponenten abzudecken. Diese Elemente umfassen:

- **Grundpreistarif:** Dient der Deckung der festen Kosten, die durch die Bereitstellung des Dienstes entstehen. Im Taxiverkehr beinhaltet der Grundpreistarif häufig auch eine bestimmte Startdistanz, beispielsweise die ersten 91 Meter.
- **Kilometertarif:** Dieser Tarif basiert auf der gefahrenen Strecke und wird pro Fortschaltstrecke, etwa alle 91 Meter, berechnet. Manche Tarifsysteme sehen für längere Fahrten einen zweiten Kilometertarif mit einer geringeren Fortschaltstrecke, z.B. 46 Meter, vor, um die Kostenstruktur besser abzubilden.
- **Zeittarif (Wartezeit):** Kommt zum Einsatz, wenn das Taxi aufgrund von Fahrtunterbrechungen oder geringer Fahrgeschwindigkeit (unter 15 km/h) nicht vorankommt. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall auf Basis eines Euro-Preises pro Stunde, umgerechnet in eine Einheit pro Minute.
- **Zuschläge:** Taxitarifverordnungen können zusätzlich Zuschläge für spezielle Dienstleistungen wie die Beförderung von Gepäck oder Tieren oder für die Anfahrt ohne Fahrgast vorsehen.

Diese Tarifelemente gewährleisten, dass alle Kostenaspekte der Taxibeförderung berücksichtigt werden und tragen somit zu einer gerechten und transparenten Preisgestaltung bei.

## Fahrpreisanzeiger

Zur Ermittlung der Beförderungsentgelte im Taxiverkehr dient ein Fahrpreisanzeiger (Taxameter), ein geeichtes Rechenggerät, das in jedem Taxi vorhanden sein muss. Ab dem 2. August 2021 kann dieser Fahrpreisanzeiger durch ein konformitätsbewertetes softwarebasiertes System ersetzt werden, wie in Abschnitt 4.6 näher beschrieben.

Der Fahrpreisanzeiger wird normalerweise beim Fahrgasteinstieg aktiviert. Ein abweichendes Beförderungsentgelt zu dem vom Taxameter angezeigten darf innerhalb des Pflichtfahrgebiets nicht gefordert werden, außer es wurde eine abweichende Fahrpreisvereinbarung mit dem Fahrgast getroffen.

Sollte der Fahrpreisanzeiger ausfallen, muss das Entgelt anhand der zurückgelegten Strecke berechnet werden. Der Fahrer ist verpflichtet, den Fahrgast sofort darüber zu informieren und den Defekt unverzüglich dem Unternehmer zu melden, der für eine schnelle Behebung des Problems sorgen muss. Bei Fahrten außerhalb des Geltungsbereichs festgesetzter Beförderungsentgelte muss der Fahrgast vorab über die freie Vereinbarung des Fahrpreises informiert werden.

Mit der jüngsten Änderung der Kassensicherungsverordnung werden Taxameter in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen, um bestimmte Daten manipulationssicher

zu erfassen und mit einer eindeutigen Transaktionsnummer zu versehen. Dies erfordert den Einsatz eines den technischen Vorschriften entsprechenden Sicherheitsmoduls.

Zu den erfassungspflichtigen Daten zählen die Zählwerksdaten des Taxameters, die Preisdaten einer Fahrt sowie die Tarifdaten. Zusätzlich regelt die Verordnung, welche Informationen ein Taxameterbeleg zukünftig enthalten muss.

Diese Änderungen der Kassensicherungsverordnung treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Bis dahin ist eine Ausstattung aller Taxameter mit den erforderlichen Sicherheitsmodulen vorgesehen. Für Taxameter, die bereits vor dem 1. Januar 2021 mit INSIKA-Technik ausgerüstet waren, verlängert sich die Frist bis zum 1. Januar 2026. Beim Umbau eines INSIKA-Taxameters in ein anderes Fahrzeug muss die allgemeine Frist bis zum 1. Januar 2024 eingehalten werden.

### **Wegstreckenzähler**

Im Rahmen des Mietwagenverkehrs wird das Beförderungsentgelt auf Grundlage der Anzeige des Wegstreckenzählers festgelegt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Vertiefende Informationen zum Wegstreckenzähler finden sich in Abschnitt 4.6. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nach der Formel: gefahrene Kilometer x Kilometerpreis. Das Entgelt für die Beförderung ist nach Abschluss der Fahrt zu zahlen, wobei bei Langstreckenfahrten eine Vorauszahlung in Höhe des erwarteten Beförderungsentgelts gefordert werden kann. In Zukunft muss der Wegstreckenzähler den Anforderungen der Kassensicherungsverordnung entsprechen, was bedeutet, dass bestimmte Daten des Zählers, einschließlich der Zählwerksdaten, der Preisinformationen einer Fahrt und einer einzigartigen, fortlaufenden Transaktionsnummer, manipulationssicher erfasst und in einem Sicherheitsmodul gespeichert werden müssen.

### **Rechnung/Quittung**

Bei Bedarf muss dem Kunden im Taxi- und Mietwagengewerbe ein Beleg über das entrichtete Beförderungsentgelt ausgestellt werden, der üblicherweise Name, Anschrift, Steuernummer des Anbieters, eine eindeutige und fortlaufende Rechnungsnummer, den Namen und die Anschrift des Fahrgasts, den Beförderungspreis inklusive Aufschlüsselung des Netto-Fahrpreises und des Mehrwertsteuerbetrags samt Angabe des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes (7% oder 19%), die zurückgelegte Strecke sowie das Datum der Leistung und das Rechnungsdatum umfasst. Falls vom Fahrgast gewünscht, ist auch die Uhrzeit der Fahrt auf dem Beleg zu vermerken. Lokale Taxiordnungen können zusätzliche Angaben vorschreiben, wie beispielsweise die Ordnungsnummer und den Namen des Fahrers. Der Anbieter ist verpflichtet, ein Duplikat der Rechnung zu archivieren.

### **Kleinbetragsrechnungen**

Für Rechnungsbeträge, die insgesamt 250,00 € nicht überschreiten, gibt es vereinfachte Anforderungen. Notwendig sind dann folgende Informationen: der vollständige Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers, das Datum, die Art und Menge der erbrachten Leistung (Wegstrecke), das Beförderungsentgelt sowie der Steuerbetrag als Gesamtsumme mit Angabe des angewendeten Steuersatzes.

## **Beanstandungen**

Sollte es zu Beanstandungen bezüglich des Wechselgeldes, unvollständiger oder fehlerhafter Belege und Gutschriften kommen, muss der Fahrgast diese unmittelbar vor Ort vorbringen.

## **Sondervereinbarungen**

Abweichend von der Vorgabe, im Pflichtfahrgebiet ausschließlich nach genehmigten einheitlichen Tarifen abzurechnen, gestattet § 51 Abs. 2 PBefG Ausnahmen. Sondervereinbarungen können mit verschiedenen Einrichtungen wie Krankenkassen, Behörden, Gaststätten oder großen Betrieben getroffen werden, wenn die Verkehrsmarktordnung solche Abmachungen generell erlaubt, die Genehmigungsbehörde im Einzelfall zustimmt oder zumindest eine Anzeige ausreicht, die Marktordnung im Pflichtfahrgebiet dadurch nicht beeinträchtigt wird, die Beförderungsentgelte oder besondere Beförderungsbedingungen schriftlich festgehalten sind und ein spezifischer Zeitraum, eine Mindestanzahl an Fahrten oder ein Mindestumsatz pro Monat vereinbart wurden.

## **Grund**

Der Zweck von Sondervereinbarungen liegt darin, unter Aufsicht der Behörden eine Abrechnung „auf Rechnung“ für Großkunden zu ermöglichen, eine zentrale Abrechnung durchzuführen und gegebenenfalls Preisnachlässe für die Personenbeförderung anzubieten. Es ist wichtig, diese Sondervereinbarungen nicht mit einem Tarifkorridor, der in der Taxitarifordnung vorgesehen sein könnte, zu verwechseln. Ein solcher Tarifkorridor erlaubt es, den Fahrpreis innerhalb festgelegter Mindest- und Höchstbeträge frei zu vereinbaren, ohne dass dafür eine Zustimmung der Genehmigungsbehörde erforderlich ist oder dies gemeldet werden muss. Sondervereinbarungen sind besonders dann von Bedeutung, wenn keine Mindest- und Höchstentgelte von der Genehmigungsbehörde bestimmt werden oder wenn die Tarife im Rahmen der Sondervereinbarung von diesen festgelegten Grenzen abweichen sollen.

## **2.6 Grundlagen der Kostenrechnung**

### **Notwendigkeit der Kostenrechnung**

Um langfristig erfolgreich zu sein, muss ein Taxi- oder Mietwagenunternehmer Gewinne erzielen, indem die Einnahmen die Betriebskosten übersteigen. Die Kostenrechnung bietet die Möglichkeit, die Kosten vorausschauend zu kalkulieren und zu überprüfen, ob der Betrieb rentabel ist. Sie dient außerdem als Grundlage für die Preiskalkulation des Unternehmens. Obwohl im Pflichtfahrgebiet festgesetzte Taxitarife gelten, müssen Taxiunternehmer in der Lage sein, Angebotspreise zu kalkulieren. Diese Tarifpflicht gilt nicht für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes oder für zulässige Sondervereinbarungen. Mietwagenunternehmer sind generell nicht an Tarifvorgaben gebunden, weshalb die Preiskalkulation ein essentieller Bestandteil ihrer täglichen Arbeit ist.

### **Fahrzeugkostenrechnung**

Das eingesetzte Kraftfahrzeug steht im wirtschaftlichen Mittelpunkt eines Taxi- oder Mietwagenbetriebs. Die damit verbundenen Kosten bilden einen signifikanten Anteil der

Sachkosten. Folglich ist die genaue Ermittlung der Fahrzeugkosten ein zentraler Aspekt der Kostenrechnung in diesem Gewerbe.

### **Datenermittlung für die Fahrzeugrechnung**

Eine akkurate und vollständige Datenerfassung ist für die Fahrzeugkostenrechnung unverzichtbar (siehe Anhang 6.2). Diese Datengrundlage ermöglicht eine präzise Kostenermittlung und -kontrolle für das eingesetzte Fahrzeug.

### **Besonders wichtig sind dafür:**

- Der Netto-Anschaffungspreis des Fahrzeuges, also der Preis ohne Mehrwertsteuer.
- Die voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer des Fahrzeuges in Jahren.
- Die erwartete jährliche Kilometerleistung des Fahrzeuges.
- Die Netto-Anschaffungskosten für Taxi-Sonderausstattungen wie den Fahrpreisanzeiger und die Funkanlage.
- Die prognostizierte Nutzungsdauer der Taxi-Sonderausstattung in Jahren.
- Die jährlich anfallende Kfz-Steuer für das Fahrzeug.
- Der Kraftstoffverbrauch des Fahrzeuges in Litern je 100 Kilometer.
- Der Nettopreis für Kraftstoff pro Liter.
- Die voraussichtliche Laufleistung der Reifen in Kilometern.
- Der Netto-Einkaufspreis für die Reifen.
- Die Kosten für die Kfz-Haftpflichtversicherung und eventuelle Teil- oder Vollkaskoversicherungen, einschließlich Versicherungssteuer.
- Die erwarteten Kosten für Verschleißreparaturen innerhalb des Kostenrechnungszeitraums, z. B. für die Bremsanlage und Wartungskosten.
- Die prognostizierten Pflegekosten, wie etwa für Fahrzeugwäschen.

### **Kostenarten:**

Bei näherer Betrachtung der genannten Kostenpunkte wird deutlich, dass sich die Fahrzeugkosten in zwei Kategorien einteilen lassen: in feste (fixe) Kosten und bewegliche (variable) Kosten.

### **Feste (fixe) Kosten:**

Diese Kosten entstehen unabhängig davon, ob das Fahrzeug genutzt wird oder nicht. Beispiele hierfür sind die Kfz-Steuer und die Kosten für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Sie werden auch als leistungsunabhängige Kosten bezeichnet, da sie nicht von der Erbringung einer Dienstleistung abhängen.

### **Bewegliche (variable) Kosten:**

Diese Kosten fallen nur an, wenn das Fahrzeug auch tatsächlich genutzt wird, also eine Dienstleistung erbracht wird. Dazu zählen beispielsweise Kosten für Kraftstoff und technischer Verschleiß (z.B. Reifen, Bremsen). Variable Kosten werden daher auch als leistungsabhängige Kosten betrachtet.

### **Sonderfall: Anschaffungskosten für das Fahrzeug**

Die Anschaffungskosten eines Fahrzeuges bilden einen besonderen Posten in der Kostenrechnung eines Taxi- oder Mietwagenunternehmens. Obwohl diese Kosten vor dem

eigentlichen Einsatz des Fahrzeugs anfallen und somit eine feste Investition darstellen, ist es nicht sinnvoll, sie komplett den fixen Kosten des ersten Betriebsjahres zuzuordnen. Würde man dies tun, ergäbe sich ein verzerrtes Bild der Kostenstruktur, da die Kostenrechnung des ersten Jahres unverhältnismäßig hoch ausfallen würde.

Um eine realistischere Darstellung der Kosten zu erreichen, verteilt man den Anschaffungspreis des Fahrzeugs auf dessen gesamte voraussichtliche Nutzungsdauer. Diese Praxis trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Fahrzeug über mehrere Jahre hinweg genutzt wird und nicht jährlich neu angeschafft wird. Demnach wird, wenn ein Taxi- oder Mietwagenunternehmer plant, das Fahrzeug über einen Zeitraum von vier Jahren zu nutzen, nur ein Viertel des Anschaffungspreises in die jährliche Kostenkalkulation einbezogen. Dieser Ansatz ermöglicht eine gleichmäßigere Verteilung der Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer und führt zu einer ausgewogeneren und gerechteren Kostendarstellung.

### **Wertverlust als Kostenposition**

Die Verteilung des Anschaffungspreises eines Kraftfahrzeugs über dessen voraussichtliche Nutzungsdauer trägt den jährlichen Wertverlust in der Kostenrechnung Rechnung und stellt somit die Kosten, die dem Taxi- oder Mietwagenunternehmer pro Jahr entstehen, realistisch dar.

### **Wertverlust und AfA**

Die Berücksichtigung des jährlichen Wertverlusts eines Fahrzeugs in der Kostenkalkulation korrespondiert zudem mit der steuerlichen Behandlung des Anschaffungspreises. Steuerlich darf der Taxi- oder Mietwagenunternehmer den Kaufpreis im Jahr der Anschaffung nicht vollständig gegen die Einnahmen rechnen. Stattdessen wird nur ein Teil des Kaufpreises als "Ausgabe" berücksichtigt, dessen Höhe sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Fahrzeugs bemisst. Die nicht im Anschaffungsjahr berücksichtigten Kaufpreisteile werden in den folgenden Jahren als "Ausgaben" angerechnet.

### **AfA = Absetzung für Abnutzung**

Diese Aufteilung des Kaufpreises wird als AfA (Absetzung für Abnutzung) bezeichnet. Die Finanzverwaltung legt in sogenannten AfA-Tabellen feste Nutzungsdauern für die meisten Anlagegüter fest. Für Fahrzeuge ist beispielsweise eine regelmäßige AfA-Dauer von sechs Jahren vorgesehen. Fahrzeuge, die einer höheren Abnutzung unterliegen, können über kürzere Zeiträume, wie drei, vier oder fünf Jahre, abgeschrieben werden.

### **Wertverlust in der Fahrzeugkostenrechnung**

In der betriebsinternen Fahrzeugkostenrechnung ist der anzuwendende Wertverlust des Fahrzeugs genauer zu betrachten, da er sowohl durch den Zeitablauf als auch durch die Nutzung entsteht. Ein Fahrzeug verliert also bereits an Wert, ohne dass es bewegt wird, und noch mehr, wenn es intensiv genutzt wird. Beispielsweise ist ein vier Jahre altes Taxi mit 300.000 km Laufleistung weniger wert als ein gleichaltriges Fahrzeug mit nur 50.000 km.

Die verschiedenen Ursachen des Wertverlusts rechtfertigen eine Aufteilung auf sowohl feste (fixe) als auch bewegliche (variable) Kosten. Aus praktischen Gründen wird der Wertverlust daher häufig hälftig den festen und den beweglichen Kosten zugeordnet.

### **Fahrzeugkosten nur Teil der Gesamtkosten**

Die Kalkulation der Fahrzeugkosten deckt lediglich einen Teil der Gesamtkosten ab, die in einem Taxi- oder Mietwagenunternehmen anfallen. Zusätzlich zu den Fahrzeugkosten müssen auch die Kosten für den allgemeinen Betrieb und die Verwaltung einbezogen werden. Diese umfassen beispielsweise Mietkosten für Büros und/oder Garagen, Ausgaben für die Taxivermittlung (z.B. Taxizentralen), weitere Versicherungen wie Rechtsschutz- und Betriebshaftpflichtversicherungen, diverse Steuern, Gebühren für Steuerberatung und ähnliche Aufwendungen. Sollte Personal beschäftigt werden, kommen noch signifikante Personalkosten hinzu. Sämtliche allgemeine Betriebs-, Verwaltungs- und Personalkosten müssen in der Gesamtkostenkalkulation berücksichtigt werden, um einen umfassenden Überblick über die finanzielle Situation des Unternehmens zu gewährleisten.

### **Allgemeine Betriebs- und Verwaltungskosten**

Die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten sind regelmäßig zu tragende Ausgaben, die unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Fahrzeuge anfallen. Daher zählen sie zu den festen (fixen) Kosten eines Unternehmens. Diese Kosten sind ein wesentlicher Bestandteil der laufenden Aufwendungen und tragen dazu bei, die Struktur der fixen Kosten im Unternehmen zu verstehen. Ihre genaue Erfassung und Kontrolle ist entscheidend für die effiziente Finanzplanung und das Kostenmanagement im Taxi- oder Mietwagenbetrieb.

### **Lohnkosten**

In einem Taxi- oder Mietwagenunternehmen, wo der Inhaber nicht allein fährt, werden Fahrer eingestellt, die für ihre Arbeit entlohnt werden müssen. Diese Lohn- oder Personalkosten sind ein wichtiger Bestandteil der Gesamtkostenkalkulation des Unternehmens.

### **Bruttolohn und Sozialversicherungskosten**

Die Anstellung von Fahrpersonal erfordert eine Lohnvereinbarung, die in der Regel den Bruttolohn des Arbeitnehmers festlegt. Zusätzlich zum Bruttolohn sind vom Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für Bruttolöhne über 520,00 €/Monat liegen diese Arbeitgeberanteile bei etwa 22 % des Bruttolohns. Bei Bruttolöhnen bis zu 520,00 €/Monat ist zu prüfen, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, wobei in diesem Fall die Sozialversicherungskosten für den Arbeitgeber ca. 30 % des Bruttolohns betragen.

### **Kalkulation der Lohnkosten**

Im Taxigewerbe ist die Entlohnung auf Basis einer prozentualen Umsatzbeteiligung üblich. Ein Taxifahrer erhält also keinen festen Stunden- oder Monatslohn, sondern einen Anteil am Umsatz, z.B. 40%. Dabei muss gewährleistet sein, dass der gesetzliche Mindestlohn pro Arbeitsstunde nicht unterschritten wird. Sollte der Stundenlohn auf Basis der Umsatzbeteiligung unter dem Mindestlohn liegen, muss der Unternehmer die Differenz ausgleichen. Für die Beispielrechnung gehen wir von einer Vereinbarung eines Stundenlohns aus.

### **Einsatzzeit des Fahrers**

Die Bestimmung der Lohnkosten beginnt mit der Festlegung der Einsatzzeit des Fahrers. Hierbei sind die Anzahl der Arbeitstage und die tägliche Arbeitsdauer zu ermitteln. Ein vollzeitbeschäftigter Fahrer, der wöchentlich fünf Tage je acht Stunden arbeitet, hat theoretisch 260 mögliche Arbeitstage im Jahr (52 Wochen × 5 Tage). Dabei müssen jedoch Zeiten für gesetzlichen Mindesturlaub (vier Wochen) und durchschnittliche Krankheitstage (zwei Wochen) abgezogen werden, um die tatsächliche Einsatzzeit zu berechnen.

### **Lohnkosten auch während des Urlaubs**

Die Lohnkosten für einen Arbeitnehmer fallen auch während dessen Urlaubszeit an. Bei krankheitsbedingtem Ausfall des Mitarbeiters hängt es von den Regelungen mit der Krankenkasse ab, ob der Unternehmer die Lohnkosten erstattet bekommt.

### **Lohnkostenkalkulation**

Die Kalkulation der Lohnkosten erfolgt hier beispielhaft für einen vollzeitbeschäftigten Festfahrer, der fünf Tage pro Woche je acht Stunden arbeitet, mit einem angenommenen Bruttolohn von 12,00 € pro Stunde, entsprechend dem gesetzlichen Mindestlohn ab dem 01.10.2022. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf vier Wochen gesetzlichen Mindesturlaub.

Basierend auf diesen Angaben ergibt sich folgende Rechnung für die Lohnkosten je Einsatzstunde:

- Die theoretische Einsatzzeit beträgt 260 Tage im Jahr (52 Wochen x 5 Tage).
- Abzüglich vier Wochen Urlaub und durchschnittlich zwei Wochen Krankheit reduziert sich diese Zeit auf etwa 46 Arbeitswochen oder 230 Tage.
- Bei acht Stunden pro Tag ergibt das eine jährliche Einsatzzeit von 1.840 Stunden.
- Die Gesamtlohnkosten berechnen sich dann aus dem Stundenlohn multipliziert mit der Einsatzzeit, plus zusätzliche Sozialversicherungskosten, die etwa 22 % des Bruttolohns für Löhne über 520 €/Monat betragen.

Um die Lohnkosten je Einsatzstunde zu ermitteln, muss man daher den Gesamtlohn inklusive Sozialversicherungsbeiträgen durch die Anzahl der Einsatzstunden teilen. Die Angabe, dass für 1.920 Einsatzstunden Gesamtlohnkosten von 30.451,20 € aufgewendet werden müssen, was zu Lohnkosten je Einsatzstunde von 15,86 € führt, scheint auf einer etwas anderen Berechnungsbasis zu beruhen. Es ist wichtig, die genaue Anzahl der Arbeitsstunden und die vollständigen Lohnkosten (inklusive Sozialabgaben) zu berücksichtigen, um eine präzise Kalkulation der Lohnkosten pro Stunde zu erhalten.

### **Kalkulatorische Kosten**

Neben den unmittelbar anfallenden Kosten wie Fahrzeug-, Betriebs-, Verwaltungs- und Lohnkosten müssen im Taxi- oder Mietwagenunternehmen auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden. Diese Kosten stellen keine direkten Ausgaben im Tagesgeschäft dar, sind jedoch für eine vollständige Rentabilitätsberechnung und Kostenanalyse unerlässlich.

### **Betriebsnotwendiges Eigenkapital**

Die Gründung und der Aufbau eines Taxi- oder Mietwagenbetriebs verlangen nach einem gewissen Maß an Eigenkapital, das vom Unternehmer aus persönlichen Mitteln eingebracht

werden muss. Nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr wird ein Mindesteigenkapital von 2.250,00 € für das erste Fahrzeug und zusätzlich 1.250,00 € für jedes weitere Fahrzeug gefordert. Diese Beträge sind jedoch oft nicht ausreichend für die tatsächlichen Anforderungen in der Praxis. Der Kauf eines neuen Fahrzeugs inklusive notwendiger Taxisonderausrüstung kann je nach Modell und Ausrüstung rund 36.000,00 € kosten. Gerade für Neugründungen kann die Finanzierung über Kredite herausfordernd sein, weshalb in der Praxis häufig ein Eigenkapitalanteil von 50 % der notwendigen Anfangsinvestitionen als erforderlich angesehen wird.

### **Bedeutung kalkulatorischer Kosten**

Kalkulatorische Kosten umfassen beispielsweise den kalkulatorischen Unternehmerlohn, kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital, kalkulatorische Abschreibungen über die steuerlichen hinaus (z.B. aufgrund schnellerer tatsächlicher Wertminderung) und kalkulatorische Mieten (wenn Geschäftsräume im Eigentum des Unternehmers stehen). Diese Kostenarten reflektieren den Wertverzehr von Ressourcen, die nicht direkt zu Ausgaben führen, aber dennoch die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beeinflussen. Sie ermöglichen eine realistischere Einschätzung der Unternehmensleistung, indem sie sicherstellen, dass alle Kostenfaktoren – auch solche, die nicht unmittelbar ausgabenwirksam sind – in der Preisfindung und in der Beurteilung der Rentabilität Berücksichtigung finden.

### **Kalkulatorische Zinsen**

Wenn ein Taxi- oder Mietwagenunternehmer eine Anfangsinvestition von 40.000,00 € tätigt und die Hälfte dieser Summe über ein Bankdarlehen finanziert, fallen für das Darlehen Zinsen an, die regelmäßig zusammen mit den Tilgungsraten an die Bank gezahlt werden. Für das eigenfinanzierte Kapital, in diesem Beispiel 20.000,00 €, entstehen zwar keine direkten Zinskosten. Jedoch entgeht dem Unternehmer die Möglichkeit, dieses Kapital anderweitig gewinnbringend anzulegen. Dieser entgangene Gewinn durch die Bindung des Kapitals im eigenen Unternehmen wird in der Kostenrechnung als kalkulatorische Zinsen erfasst. Sie stellen den Opportunitätskosten des eingesetzten Eigenkapitals dar und müssen in der Rentabilitätsberechnung berücksichtigt werden.

### **Kalkulatorischer Unternehmerlohn**

Auch die vom Unternehmer geleistete Arbeit im eigenen Betrieb muss in die Kostenrechnung einfließen. Unabhängig davon, ob der Unternehmer selbst Fahrten durchführt oder nicht, leistet er Arbeit, die essentiell für den Betrieb ist, wie beispielsweise Verwaltungstätigkeiten. Diese Arbeitszeit könnte der Unternehmer auch für andere bezahlte Tätigkeiten nutzen. Der Verzicht auf alternative Erwerbsmöglichkeiten durch die Arbeit im eigenen Unternehmen führt zur Notwendigkeit, einen kalkulatorischen Unternehmerlohn anzusetzen. Dieser repräsentiert den Wert der Arbeitsleistung des Unternehmers für sein Unternehmen.

### **Gesamtkostenkalkulation**

Die Gesamtkostenkalkulation für ein Taxi- oder Mietwagenunternehmen umfasst nicht nur die unmittelbar anfallenden Kosten wie Fahrzeug-, Lohn- und Verwaltungskosten, sondern auch kalkulatorische Kosten. Kalkulatorische Kosten, die den Wertverzehr von Ressourcen

widerspiegeln, die nicht direkt zu Ausgaben führen, sind ein wichtiger Bestandteil für eine realistische Bewertung der Unternehmenskosten und der Rentabilität. Sie stellen sicher, dass alle Kostenfaktoren, einschließlich der Opportunitätskosten des eingesetzten Kapitals und der Arbeitsleistung des Unternehmers, in der Preiskalkulation und in der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit Berücksichtigung finden.

In deinem Szenario einer Gesamtkostenkalkulation für ein Taxiunternehmen im Ein-Mann-Betrieb werden wichtige Kennzahlen für die Unternehmensführung abgeleitet. Diese Berechnungen bieten wertvolle Einsichten für den Unternehmer, um Entscheidungen bezüglich der Preisgestaltung und der allgemeinen Betriebsführung treffen zu können. Die Kalkulation basiert auf angenommenen Werten für Gesamtkosten, Einsatztagen, Einsatzstunden und gefahrenen Kilometern. Hier ist ein Überblick über die errechneten Kostendaten:

**a) Kosten je Einsatztag:**

Diese Berechnung teilt die Gesamtkosten durch die Anzahl der Einsatztage im Jahr. Bei 240 Einsatztage ergibt sich aus dem Beispiel ein Wert von 307,18 € pro Einsatztag. Diese Zahl zeigt, wie viel der Betrieb pro Tag mindestens einnehmen muss, um kostendeckend zu arbeiten.

**b) Kosten je Einsatzstunde:**

Die Gesamtkosten werden durch die tatsächliche Anzahl der Einsatzstunden geteilt. Bei 1.840 Einsatzstunden im Jahr belaufen sich die Kosten auf 40,07 € pro Stunde. Dies gibt Aufschluss darüber, wie viel jede Arbeitsstunde mindestens erwirtschaften sollte.

**c) Kosten je gefahrenen Kilometer:**

Die Division der Gesamtkosten durch die jährliche Kilometerleistung ergibt die Kosten je Kilometer. Bei 52.500 gefahrenen Kilometern pro Jahr liegen die Kosten bei 1,40 € je Kilometer. Diese Information ist besonders wichtig für die Preisgestaltung pro Fahrt.

Diese Kalkulationen sind essentiell für die Festlegung von Preisen und die Planung der Betriebswirtschaft. Sie ermöglichen es dem Unternehmer, seine Preise wettbewerbsfähig zu gestalten, gleichzeitig aber auch sicherzustellen, dass die Kosten gedeckt sind und idealerweise ein Gewinn erzielt wird. Darüber hinaus können diese Daten helfen, die Effizienz des Betriebs zu bewerten und mögliche Bereiche für Kosteneinsparungen oder Effizienzsteigerungen zu identifizieren.

**Erlöskalkulation**

Für die Preis- oder Erlöskalkulation in einem Taxi- oder Mietwagenbetrieb sind die zuvor ermittelten Gesamtkosten je gefahrenem Kilometer ein zentraler Ausgangspunkt. Mit den kalkulierten Kosten von 1,40 € je Kilometer als Basis müssen die Verkaufspreise pro Kilometer demnach höher angesetzt werden, um nicht nur die Kosten zu decken, sondern auch einen Unternehmervorgewinn zu erzielen.

**Berücksichtigung von Leerfahrten und sonstigen „unproduktiven“ Fahrten**

Es ist essentiell für die Preisgestaltung, die Realität von Leer- und sonstigen „unproduktiven“ Fahrten, wie Werkstatt- und Verwaltungsfahrten, in die Kalkulation einzubeziehen. Diese Kilometer generieren keine direkten Einnahmen, belasten aber dennoch das Unternehmen mit Kosten. Erfahrungsgemäß können nur etwa 45 % der gesamten gefahrenen Kilometer als produktiv, d.h. als vom Kunden bezahlte Beförderungsstrecken, betrachtet werden.

### **Preiskalkulation basierend auf produktiven Fahrten**

Um eine realistische Preisgestaltung vorzunehmen, muss der Unternehmer demnach die Kosten auf die produktiven Kilometer umlegen. Ausgehend von 45 % produktiven Kilometern der gesamten Jahresfahrleistung von 52.500 km, ergibt das 23.625 „verkaufte“ Kilometer. Über diese Distanz müssen die Gesamtkosten sowie der geplante Unternehmergewinn erwirtschaftet werden.

Um die erforderliche Preisgestaltung zu berechnen, kann folgende Formel angewendet werden:

Gesamtkosten + Gewinn / Produktive Kilometer = Erforderlicher Preis pro km

Setzen wir hypothetisch die Gesamtkosten (inklusive eines angestrebten Gewinns) an und teilen diese durch die Anzahl der produktiven Kilometer, erhalten wir den Mindestpreis pro Kilometer, der erforderlich ist, um sowohl die Kosten zu decken als auch den Gewinn zu realisieren. Es ist wichtig zu beachten, dass dieser Preis wettbewerbsfähig bleiben muss, gleichzeitig aber die realen Betriebskosten reflektieren sollte, um die langfristige Rentabilität des Unternehmens zu sichern.

Basierend auf den angegebenen Zahlen für Gesamtkosten und angestrebten Gewinn, ist die Erlös- oder Preiskalkulation für ein Taxi- oder Mietwagenunternehmen entscheidend, um die finanzielle Zielsetzung zu erreichen. Hier ist eine detaillierte Erläuterung des Rechenwegs:

#### **Gesamtkosten:**

73.723,20 €

#### **Kalkulierter Gewinn:**

(10% der Gesamtkosten) 7.372,32 €

#### **Kalkulierter Gesamterlös (Gesamtkosten + Gewinn):**

81.095,52 €

Um den notwendigen Beförderungspreis pro Kilometer zu ermitteln, teilt man den kalkulierten Gesamterlös durch die Anzahl der produktiv gefahrenen Kilometer:

#### **Beförderungspreis:**

81.095,52 € / 23.625 km = 3,43 € je Beförderungskilometer

Dies bedeutet, dass der Unternehmer für jeden Beförderungskilometer mindestens 3,43 € (netto) berechnen muss, um die Gesamtkosten zu decken und den geplanten Gewinn zu

erzielen. Es ist wichtig, diesen Berechnungen einen angemessenen Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben und Marktschwankungen hinzuzufügen, um langfristig wirtschaftlich erfolgreich zu sein.

Diese Kalkulation hilft dem Unternehmer nicht nur dabei, einen realistischen Verkaufspreis zu bestimmen, sondern ermöglicht auch eine fundierte Entscheidungsfindung bezüglich der Preisstrategie, um im Wettbewerb bestehen zu können und nachhaltig zu wirtschaften.

Die Berechnung des Nutzungsausfalls in einem Taxi- oder Mietwagenunternehmen nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall erfordert eine genaue Analyse der finanziellen Auswirkungen des Ausfalls. Hierbei geht es um den Ausgleich für den Schaden, der dem Unternehmer durch die temporäre Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs entsteht, einschließlich der während dieser Zeit anfallenden Betriebskosten und des entgangenen Gewinns. Die Grundlage für diese Berechnung bildet jedoch nicht die Zukunftsprognose oder Planung, sondern die tatsächlich entstandenen Kosten und der realisierte Gewinn aus der Vergangenheit. Um diese Werte nachzuweisen, kann eine Bescheinigung des Steuerberaters erforderlich sein.

#### **Ersparte Aufwendungen beim Nutzungsausfall:**

Bei der Ermittlung des Schadens durch Nutzungsausfall müssen Einsparungen berücksichtigt werden. Das betrifft variable Kosten, die durch den Ausfall des Fahrzeugs nicht entstehen, wie z.B. Kraftstoffverbrauch, Reifenverschleiß und weitere Reparaturkosten. Diese Posten reduzieren den Betrag, den der Schadensverursacher bzw. dessen Versicherung zu erstatten hat.

#### **Berücksichtigung der festen und variablen Kosten:**

Feste Kosten des Betriebs, wie z.B. Versicherungen, Fahrzeugfinanzierung oder Miete für Betriebsräume, laufen auch während der Ausfallzeit weiter und müssen daher in der Schadensrechnung berücksichtigt werden.

Bei den Lohnkosten hängt die Berücksichtigung von der Arbeitsfähigkeit des Fahrers ab. Ist der Fahrer weiterhin arbeitsfähig, aber kann aufgrund des Werkstattaufenthaltes des Fahrzeugs nicht arbeiten, muss der Unternehmer diese Kosten tragen. Sind die Lohnkosten jedoch durch die Arbeitsunfähigkeit des Fahrers bedingt (z.B. wegen Verletzungen aus dem Unfall), und werden diese durch die Krankenkasse erstattet, müssen sie entsprechend abgezogen werden.

#### **Zusammenfassung:**

Die Berechnung des Nutzungsausfalls nach einem Verkehrsunfall ist komplex und erfordert eine detaillierte Aufstellung der tatsächlichen Kosten und des realisierten Gewinns. Ersparte Aufwendungen müssen abgezogen werden, um den tatsächlichen Schaden zu ermitteln. Diese Praxis stellt sicher, dass der Unternehmer für den Verlust angemessen entschädigt wird, ohne dabei ungerechtfertigt zu profitieren. Die genaue Ermittlung und Dokumentation dieser Werte ist entscheidend für eine erfolgreiche Schadensregulierung.

## **2.7 BUCHFÜHRUNG (§§ 140 ff AO)**

### **Verpflichtung zur Buchführung**

Ein Unternehmer muss entweder nach Handelsrecht oder nach Steuerrecht eine Buchführung betreiben. Dies gilt für alle Handelsgesellschaften, wie zum Beispiel eine OHG oder GmbH, die aufgrund des Handelsrechts zur Buchführung verpflichtet sind. Eine Verpflichtung nach Steuerrecht besteht, sobald ein Unternehmen im Kalenderjahr entweder einen Umsatz von über 600.000 € oder einen Gewinn von mehr als 60.000 € erzielt.

Die Verpflichtung zur Buchführung impliziert, dass sämtliche geschäftlichen Vorfälle in vorgeschriebener Weise festgehalten werden müssen – dies geschieht in Form der sogenannten „doppelten Buchführung“. Außerdem ist am Geschäftsjahresende ein Jahresabschluss zu erstellen, der eine Bilanz sowie eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und gegebenenfalls einen Lagebericht umfasst. Zur Buchführungspflicht gehört auch die jährliche Erstellung eines Inventars, das eine Einzelaufzeichnung aller Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens umfasst, durchgeführt durch eine Inventur. Zudem ist die Aufbewahrung aller Belege für Einnahmen und Ausgaben, die Archivierung empfangener Handelsbriefe und sonstiger Geschäftsunterlagen sowie die Aufbewahrung von Kopien versandter Handelsbriefe erforderlich.

### **Buchführung für Nicht-Kaufleute**

Auch Unternehmer, die nicht den Handelsgesellschaften angehören oder die vorgeschriebenen Umsatz- und Gewinn Grenzen nicht überschreiten und somit nicht buchführungspflichtig sind, müssen dennoch grundlegende Aufzeichnungen für ihr Geschäft vornehmen. Laut Umsatzsteuergesetz (UStG) ist es erforderlich, dass der Unternehmer alle erzielten Einnahmen lückenlos dokumentiert. Die Umsätze sind dabei einzeln zu erfassen und dürfen nicht summarisch als „Tageseinnahme“ oder „Wocheneinnahme“ in das Kassenbuch eingetragen werden.

Bei Betrieb mehrerer Fahrzeuge ist es notwendig, die Umsätze pro Fahrzeug individuell zu dokumentieren.

### **Kassenbuchführung**

Umsätze werden fortlaufend in einem Kassenbuch festgehalten, wobei die Eintragungen unverzüglich zu erfolgen haben. Die steuerrechtlichen Bestimmungen erfordern eine tägliche Dokumentation dieser Umsätze.

Wenn der Unternehmer die einzelnen Umsätze, also jeden einzelnen Fahrpreis, in einer separaten Umsatzliste verzeichnet und diese als „Grundaufzeichnung“ zusammen mit den Buchhaltungsbelegen aufbewahrt, ist eine Zusammenfassung der Tagesumsätze im Kassenbuch zulässig. Laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs muss jedoch jede einzelne Einnahme (sprich: jede einzelne Fahrt) für jedes Taxi separat aufgezeichnet werden. Eine Ausnahme von dieser Einzelaufzeichnungspflicht besteht, wenn ein Schichtzettel, wie beispielsweise das vom HUSS-VERLAG herausgegebene Muster auf Seite 162, verwendet wird. Solche Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Sollten diese Anforderungen an die Buchführung nicht erfüllt sein, ist es dem Finanzamt erlaubt, Umsätze bei einer Betriebsprüfung zu schätzen.

### **Bare und unbare Bewegungen**

Im Kassenbuch werden ebenso die bar getätigten „Ausgaben“ des Unternehmers für das Unternehmen, wie zum Beispiel für Kraftstoff, Reparaturen oder Ersatzteile, erfasst. Unbare Einnahmen oder Ausgaben finden keine Berücksichtigung im Kassenbuch. Für diese sind die Kontounterlagen (Kontoauszüge) sowie die zugehörigen Belege zu sammeln und geordnet zu archivieren.

### **Fiskaltaxameter Anforderungen**

#### **EU-Richtlinie für Taxameter**

Gemäß einer EU-Richtlinie für Fahrpreisanzeiger in Taxis dürfen ab dem 31. Oktober 2016 ausschließlich solche Taxameter neu in den Verkehr gebracht werden, die garantieren, dass sämtliche Aufzeichnungen der Geräte ohne Lücken und gegen Manipulation gesichert gespeichert werden.

Allerdings fordert die Finanzverwaltung bereits vor diesem Stichtag, dass alle digital generierten Daten von momentan genutzten Taxametern unveränderlich und maschinell auswertbar erfasst und aufbewahrt werden müssen. Sollte der interne Speicher des Taxameters nicht genügen, ist es notwendig, die Daten auf einem externen Speichermedium zu sichern. Diese müssen dann den Finanzbehörden auf Anfrage bereitgestellt werden. Die digital erstellten Dokumentationen des Taxameters umfassen alle durch das Taxameter aufgenommenen Daten.

#### **Zu den wesentlichen Daten gehören:**

- Name und Vorname des Fahrers,
- Schichtdauer inklusive Datum, Schichtbeginn und Schichtende,
- Summe der gefahrenen Total- und Besetzkilometer laut Taxameter,
- Anzahl der durchgeführten Touren laut Taxameter,
- Gesamtsumme der Einnahmen laut Taxameter unter anderem.

#### **Fahrpreisanzeiger: Übergangsregelungen bis 31.10.2016**

Die Finanzverwaltung toleriert den Einsatz von Fahrpreisanzeigern, die die geforderten Daten nicht automatisch erfassen, bis zum 31. Oktober 2016. Unternehmer sind jedoch verpflichtet, technische Anpassungen wie Softwareupdates und Speichererweiterungen an diesen Geräten vorzunehmen, sofern diese Anpassungen die Erfassung und Speicherung der erforderlichen Daten ermöglichen. Verstöße gegen diese Anforderungen oder die nicht manipulationssichere Speicherung der Daten auf externen Datenträgern können bei Betriebsprüfungen zu signifikanten Hinzuschätzungen von Umsätzen und Gewinnen führen.

#### **Lohnkontenführung bei Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Unternehmer, die Arbeitnehmer beschäftigen, sind dazu verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer ein „Lohnkonto“ zu führen. Auf diesem Konto müssen die ausgezahlten Arbeitsentgelte sowie die darauf entfallenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge dokumentiert werden.

## **Einnahme-/Überschussrechnung für nicht buchführungspflichtige Unternehmer**

Unternehmer, die nicht nach Handels- oder Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet sind, haben die Möglichkeit, anstelle eines Jahresabschlusses eine vereinfachte Einnahme-/Überschussrechnung zur Gewinnermittlung für das Finanzamt zu erstellen. Bei dieser Methode werden die Einnahmen den geschäftsbezogenen Ausgaben gegenübergestellt. Die Differenz repräsentiert den Gewinn oder, im Fall einer negativen Differenz, den Verlust.

## **Grundlagen der Buchführung**

### **Zweck der Buchführung**

Die Buchführung hat das Ziel, alle Geschäftsvorfälle nach Datum und Art geordnet, lückenlos, korrekt, verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies umfasst:

- Das Datum des Warenzu- oder -abgangs,
- Name und Adresse des Lieferanten oder des Empfängers,
- Datum der Rechnung sowie Bezeichnung und Preis der Ware,
- Ausgewiesene Vorsteuer.

### **Mehrwertsteuer-Aufzeichnungen für Taxiunternehmer**

Taxiunternehmer, die Anspruch auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze erheben, müssen zusätzlich folgende Details aufzeichnen:

- Beförderungsumsätze, sortiert nach Einsatzort,
- Aufteilung der Umsätze nach unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen,
- Datum und Ziel jeder einzelnen Fahrt,
- Kilometerangaben, gegebenenfalls aufgeteilt nach Leer- und Besetztfahrten,
- Nutzung des Taxis zu privaten Zwecken (alternativ eine Pauschale oder eine Schätzung des Finanzamts),
- Anfertigung von Fahrberichten wenn möglich,
- Verweis auf entsprechend nummerierte Belege.

### **Überblick durch Buchführung**

Eine ordnungsgemäße Buchführung soll einem sachkundigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist einen umfassenden Überblick über die Geschäftsvorfälle sowie die Vermögenssituation des Unternehmers ermöglichen.

## **Steuerliche Konsequenzen und Aufbewahrungspflichten**

### **Steuerliche Konsequenzen bei Mängeln in der Buchführung**

Unvollständige, fehlerhafte oder unübersichtlich geführte Buchhaltungen können bei einer steuerlichen Betriebsprüfung zur Ablehnung durch das Finanzamt führen. In einem solchen Fall wird die Gewinnermittlung durch das Finanzamt geschätzt. Sollte Vorsatz oder auch nur Fahrlässigkeit bei der "Einnahmeverkürzung" (zum Beispiel 2.500,00 €) nachgewiesen werden, kann dies zur Einleitung eines Strafverfahrens führen.

### **Aufbewahrungspflichten**

Für bestimmte Dokumente gelten gesetzliche Aufbewahrungspflichten:

- Zehn Jahre für Buchungsbelege, zum Beispiel Kopien aller ausgestellten Rechnungen, Buchführungs- oder Abschlussunterlagen sowie Schichtzettel, wie durch den Bundesfinanzhof am 26. Februar 2004 entschieden (BStBl. 2004, S. 599).
  - Sechs Jahre für alle anderen steuerlich relevanten Unterlagen.
- Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres, das auf die letzte Eintragung folgt.

## **Inventarisierung und Inventur im Taxi- und Mietwagengewerbe**

### **Inventar**

Steuerrechtlich ist jeder buchführungspflichtige Taxi- oder Mietwagenunternehmer dazu verpflichtet, bei bestimmten Anlässen eine genaue Bestandsaufnahme seines Vermögens vorzunehmen. Diese Anlässe sind:

- Die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens,
- Das Ende eines jeden Geschäftsjahres,
- Die Auflösung oder Veräußerung des Unternehmens.

Dabei müssen Vermögen, Eigenkapital und Schulden mit ihrem Wert und Datum exakt erfasst werden (Bestandsverzeichnis).

### **Inventur**

Die damit verbundenen Tätigkeiten – zählen, wiegen, messen und bewerten nach dem Niederstwertprinzip – werden unter dem Begriff Inventur zusammengefasst.

### **Eigenkapitalvergleich**

Der Vergleich des Eigenkapitals am Anfang und am Ende eines Geschäftsjahres offenbart eine Zunahme (Gewinn) oder eine Abnahme (Verlust) des Eigenkapitals. Um das korrekte Ergebnis zu ermitteln, müssen Privatentnahmen wieder zum Eigenkapital hinzugerechnet werden. Zusätzlich ist es erforderlich, Betriebseinrichtungen, Lagervorräte, Forderungen und ähnliche Posten zu bewerten. Für steuerliche Zwecke ist die Erstellung eines Inventars unerlässlich, um Abschreibungen auf das Betriebsvermögen geltend machen zu können. Die amtlichen AfA-Tabellen (Absetzung für Abnutzung) sorgen für eine einheitliche Grundlage bei der Bewertung der Nutzungsdauer von Anlagegütern wie Taxi-Pkws oder Funkanlagen, wobei individuell begründete Abweichungen möglich sind.

### **Bilanz**

Das Ergebnis der Buchführung zum Abschluss einer Abrechnungsperiode manifestiert sich in der Bilanz. Sie stellt Vermögen und Verbindlichkeiten gegenüber, wobei beide Seiten – die Aktiva (Vermögen) und die Passiva (Kapital inklusive Verbindlichkeiten) – ausgeglichen sein müssen. Die Bilanz dient dazu:

- Die Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden am Bilanzstichtag aufzuzeigen,
- Den Jahreserfolg darzustellen,
- Wesentliche Veränderungen in den Vermögens- und Schuldenpositionen zu dokumentieren.

## **Kontenaufteilung in der doppelten Buchführung**

In der doppelten Buchführung, bei der sowohl Inventaraufzeichnungen als auch die Bilanz am Beginn und am Ende der Buchführungsperiode stehen, werden die einzelnen Bilanzpositionen auf Aktiv- und Passivkonten aufgeteilt. Dies erfolgt in der Regel nach einem branchenspezifischen Kontenplan. Die doppelte Buchführung ermöglicht eine detaillierte und genaue Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle, indem sie jeden Vorgang sowohl im Soll als auch im Haben verbucht, was zur Genauigkeit und Transparenz der finanziellen Dokumentation beiträgt.

### **Konten und ihre Seiten**

In der Buchhaltung wird die linke Seite eines Kontos als Sollseite und die rechte Seite als Habenseite bezeichnet. Dies spiegelt sich in der Handhabung der Bestandskonten wider, bei denen die Anfangsbestände (AB) bei aktiven Bestandskonten auf der Sollseite und bei passiven Bestandskonten auf der Habenseite verbucht werden.

### **Veränderungen auf Bestandskonten**

- Mehrungen der Bestände werden auf derselben Seite wie die Anfangsbestände verbucht, da sie die Bestände erhöhen.
- Minderungen werden auf der gegenüberliegenden Seite verbucht, da sie die Bestände verringern.

Durch Saldierung der Minderungen mit den Beträgen der anderen Seite erhält man den Schlussbestand (SB) des Kontos. Dabei muss jedes Konto in Summe auf beiden Seiten ausgleichen.

### **Betriebliche Erfolgskonten**

Im Unterschied zu Bestandskonten beeinflussen Erfolgskonten das Eigenkapital durch verbuchte Aufwendungen (zum Beispiel Lohnkosten) oder Erträge (zum Beispiel Zinsgutschriften). Diese Veränderungen am Eigenkapital werden über die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) erfasst, die Erlöse und Kosten zusammenfasst. Ein Verlust ergibt sich, wenn die Kosten höher als die Erlöse sind.

### **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)**

Die GuV fasst die Bewegungen auf den Erfolgskonten zusammen. Die Differenz zwischen Erlösen und Kosten zeigt den Jahreserfolg an: Ein Gewinn entsteht, wenn die Erlöse die Kosten überschreiten; ein Verlust, wenn die Kosten höher sind als die Erlöse.

### **Buchungsbelege**

Alle Geschäftsvorfälle müssen anhand schriftlicher Unterlagen, die nach Datum nummeriert sind, verbucht werden. Zu diesen Unterlagen gehören:

- Rechnungen,
- Bankauszüge,
- Quittungen,
- Aufzeichnungen über den Stand der Fahrpreisanzeiger (Eigenbelege).

Diese systematische und nachvollziehbare Verbuchung aller Geschäftsvorfälle sichert die Genauigkeit und Verlässlichkeit der Buchführung.

## 2.8 BETRIEBSPRÜFUNG IM TAXI- UND MIETWAGENBETRIEB

Durchführung von Betriebsprüfungen durch das Finanzamt

Taxi- und Mietwagenunternehmer sind wie alle selbstständigen Unternehmer dazu verpflichtet, ihre Einnahmen in der Buchhaltung lückenlos zu erfassen. Die Finanzämter und die Rentenversicherung führen Betriebsprüfungen durch, um sicherzustellen, dass Taxi- und Mietwagenunternehmer ihren steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Die vollständige Erfassung aller Einnahmen sowie die lückenlose Aufzeichnung aller Lohnzahlungen an Arbeitnehmer auf den sogenannten Lohnkonten sind entscheidend für die korrekte Bemessung und Festsetzung von Steuern sowie die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen.

### Anlässe für eine Betriebsprüfung

Betriebsprüfungen können unabhängig von einem Verdacht erfolgen. Das bedeutet, dass selbst wenn ein Unternehmer alle Vorgaben korrekt befolgt, eine Betriebsprüfung stattfinden kann. Anlässe für eine gezielte Betriebsprüfung können sein: Nicht fristgerechte Abgabe von Steuererklärungen, signifikante Abweichungen der Umsatz- oder Gewinnzahlen vom Branchendurchschnitt oder Auffälligkeiten bei der Verlängerung der Taxigenehmigung aufgrund von Betriebskennzahlen, die deutlich vom Durchschnitt abweichen. Bei Kleinbetrieben, wie beispielsweise Taxiunternehmen mit einem oder zwei Taxis, sind verdachtsunabhängige Betriebsprüfungen jedoch selten; statistisch gesehen wird ein solches Unternehmen im Durchschnitt alle 50 Jahre einmal geprüft.

### Steuerfahndung bei Verdacht auf Steuervergehen

Bei Vorliegen konkreter Verdachtsgründe für falsche Angaben in Steuererklärungen oder Beitragsanmeldungen kann anstelle einer Betriebsprüfung ein Steuerstrafverfahren eingeleitet werden. Die ersten Ermittlungen in einem solchen Fall führt die Steuerfahndung durch. Solche Verfahren unterscheiden sich deutlich von den regulären Betriebsprüfungen und haben ernsthafte Konsequenzen für die betroffenen Unternehmer.

Bei Betriebsprüfungen im Taxi- und Mietwagenbetrieb liegt der Fokus auf der Überprüfung, ob die steuerlichen Aufzeichnungen des Unternehmens vollständig und plausibel sind. Diese Prüfungen beziehen sich in der Regel auf alle relevanten Steuerarten, insbesondere Umsatz- und Einkommensteuer, sowie bei Beschäftigung von Arbeitnehmern auch auf die Lohnsteuer. Typischerweise umfassen sie die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, können aber bei der Erwartung von Steuernachzahlungen oder bei Verdacht auf Steuerstraftaten auf bis zu zehn Jahre ausgedehnt werden.

### Einnahmenprüfung im Kassenbuch

Ein zentraler Prüfungspunkt ist die vollständige Erfassung der Einnahmen, was bei Taxi- und Mietwagenunternehmen aufgrund des hohen Anteils an Barumsätzen besondere Beachtung findet. Im Kassenbuch müssen sämtliche Einnahmen detailliert aufgeführt werden. Eine pauschale Erfassung der Gesamtumsätze genügt nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Buchführung; vielmehr ist die detaillierte Erfassung jedes Einzelumsatzes erforderlich. Die Führung von sogenannten Schichtzetteln, die die

Aufzeichnung jedes einzelnen Umsatzes (jede Einzelfahrt) ersetzen können, entbindet nicht von der Aufbewahrungspflicht dieser Belege über sechs Jahre.

### **Digitale Aufzeichnungen und Fahrpreisanzeiger**

Die Finanzbehörden fordern zudem, dass digitale (elektronische) Aufzeichnungen von Fahrpreisanzeigern als Teil der ordnungsgemäßen Buchführung fälschungssicher aufbewahrt und im Rahmen von Betriebsprüfungen den Finanzbehörden zugänglich gemacht werden.

### **Konsequenzen fehlerhafter Buchführung**

Wird bei einer Betriebsprüfung festgestellt, dass die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vom Unternehmer nicht korrekt erfüllt wurden, kann das Finanzamt die Buchführung des Unternehmens verwerfen. In einem solchen Fall wird die Buchführung für die Ermittlung der steuerlichen Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht mehr anerkannt. Stattdessen schätzt das Finanzamt die Einnahmen des Unternehmens und errechnet auf dieser Basis die zu zahlenden Steuern. Diese Schätzung kann erhebliche finanzielle Nachteile für das Unternehmen mit sich bringen.

### **Schätzung der Besteuerungsgrundlagen**

Bei der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt gelten strenge Maßstäbe, um Willkür zu vermeiden. Das Finanzamt muss auf der Grundlage tatsächlicher Feststellungen den wahrscheinlich erzielten Umsatz und Gewinn eines Unternehmens abschätzen. Diese Schätzungen sind speziell in Fällen zulässig, in denen es trotz intensiver Bemühungen nicht möglich ist, die tatsächlichen Einnahmen eines Unternehmens genau zu ermitteln. In der Praxis der Betriebsprüfung werden die vermutlichen Umsätze von Taxi- oder Mietwagenunternehmen häufig durch Umsatzkalkulationen geschätzt, die auf der ermittelten Kilometerleistung der Taxis basieren.

### **Umsatzkalkulation auf Kilometerbasis**

Der Prozess beginnt mit der Ermittlung der gefahrenen Kilometer der Taxis, basierend auf Quellen wie TÜV-Berichten, Werkstattrechnungen oder Unfall-Sachverständigengutachten. Aus den Differenzen der Kilometerstände lässt sich die Jahresfahrleistung errechnen. Anschließend wird der durchschnittliche Erlös pro Kilometer bestimmt. Von der Gesamtfahrleistung werden unproduktive Fahrten abgezogen, um anschließend aus den verbleibenden Leistungskilometern unter Berücksichtigung der gültigen Taxitarife die voraussichtlichen Umsätze zu berechnen.

### **Unsicherheiten in der Umsatzkalkulation**

Bei dieser Berechnungsmethode gibt es zahlreiche Unsicherheitsfaktoren, zum Beispiel bezüglich des Anteils von Privat- und Leerfahrten an der Gesamtkilometerleistung. In solchen Fällen darf das Finanzamt Schätzungen vornehmen. Beispielsweise kann der Anteil der Leerfahrten erheblich variieren, und das Finanzamt legt diesen Wert im Rahmen seiner Ermessensausübung fest. Eine niedrig angenommene Leerfahrtenquote führt zu einer höheren Schätzung der Umsätze, was für das Unternehmen nachteilig sein kann.

### **Beweislast bei der Schätzung**

Wenn ein Steuerpflichtiger die Schätzungsannahmen des Finanzamtes anzweifeln möchte, trägt er die Beweislast dafür, dass die Schätzung unzutreffend ist. Das bedeutet, dass die Unsicherheiten einer Schätzung und die daraus resultierende Steuerberechnung zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen, solange der Betriebsprüfer sich im rechtlich zulässigen Rahmen der Schätzung bewegt.

### **Betriebsprüfungsbericht und Schlussbesprechung**

Der Abschluss einer Betriebsprüfung im Taxi- und Mietwagenbetrieb mündet in die Erstellung eines Prüfberichts durch den Betriebsprüfer, der alle relevanten Feststellungen umfasst. Diese können steuerliche Nachforderungen für das Unternehmen nach sich ziehen. Anschließend hat der Steuerpflichtige das Recht, eine Schlussbesprechung anzusetzen, in der die Inhalte des Prüfberichts diskutiert und offene Fragen geklärt werden können. Diese Besprechung bietet die Gelegenheit für eine "tatsächliche Verständigung" zwischen Finanzamt und Unternehmer, bei der strittige Punkte einvernehmlich gelöst und gegebenenfalls Kompromisse gefunden werden können.

### **Folgen einer Betriebsprüfung**

Sollte die Prüfung zu dem Schluss kommen, dass Steuernachzahlungen erforderlich sind, erlässt das Finanzamt geänderte Steuerbescheide. Die Nachzahlungen sind üblicherweise binnen vier Wochen fällig. Ein Einspruch gegen diese Bescheide entbindet den Unternehmer nicht von der Zahlungspflicht; die Beträge müssen vorerst entrichtet werden.

### **Aussetzung der Vollziehung**

Eine Ausnahme von der sofortigen Zahlungspflicht besteht nur, wenn der Unternehmer eine Aussetzung der Vollziehung der Steuerbescheide erwirkt. Diese wird jedoch nur selten gewährt und setzt voraus, dass die Steuerbescheide offensichtlich fehlerhaft sind und ihre Aufhebung im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens wahrscheinlich ist.

### **Hohe Nachforderungen sind üblich**

Erfahrungen zeigen, dass in über der Hälfte der Fälle die Buchführung des Unternehmens aufgrund von Mängeln bei der Aufzeichnung oder Aufbewahrung der Buchungsbelege vom Finanzamt verworfen wird, was fast immer zu erheblichen Nachforderungen bei der Umsatz- und Einkommensteuer führt. Selbst bei kleineren Taxibetrieben können Steuernachforderungen in Höhe von mehr als 25.000 Euro entstehen.

### **Beratung ist entscheidend**

Angesichts der potenziell gravierenden finanziellen Folgen einer Betriebsprüfung ist es ratsam, dass sich Taxi- und Mietwagenunternehmer frühzeitig beraten lassen. Taxiverbände oder -genossenschaften können erfahrene Steuerberater oder Rechtsanwälte empfehlen, die während der Betriebsprüfung unterstützend zur Seite stehen. Diese professionelle Beratung kann entscheidend sein, um die bestmöglichen Ergebnisse aus einer Betriebsprüfung zu erzielen und die Risiken von Steuernachforderungen zu minimieren.

### **Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung**

Die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung spielt eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung, dass Taxiunternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ihre

Beitragspflichten korrekt erfüllen. Diese Prüfungen sind ein wesentliches Instrument zur Überwachung der korrekten Erfassung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, die auf den Arbeitslohn der Beschäftigten anfallen.

### **Kontrollmechanismus der Rentenversicherung**

Ähnlich den Betriebsprüfungen des Finanzamts, zielen die Kontrollen der Rentenversicherung darauf ab, die Richtigkeit der gemeldeten Sozialversicherungsbeiträge zu überprüfen. Dies umfasst nicht nur die Beiträge zur Rentenversicherung selbst, sondern auch jene zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Diese ganzheitliche Prüfung stellt sicher, dass die Sozialversicherungspflicht in vollem Umfang erfüllt wird.

### **Abgrenzung zur steuerlichen Betriebsprüfung**

Im Gegensatz zum Finanzamt kann die Rentenversicherung die Buchhaltung eines Unternehmens nicht aufgrund steuerlicher Mängel verwerfen. Die Rentenversicherung basiert ihre Prüfung auf den bestehenden Aufzeichnungen des Unternehmens, solange diese nicht vom Finanzamt verworfen wurden. Bei Verdacht auf Unstimmigkeiten kann jedoch eine steuerliche Betriebsprüfung angestoßen werden, um die korrekte Erfassung der Sozialversicherungsbeiträge sicherzustellen.

### **Prüfungsschwerpunkte**

Der Fokus liegt dabei auf der Überprüfung, ob die Sozialversicherungsbeiträge für die gezahlten Löhne korrekt berechnet und entrichtet wurden. Insbesondere bei Arbeitnehmern, die unter bestimmte Befreiungsregelungen fallen (wie geringfügig Beschäftigte oder Studenten), wird geprüft, ob die Bedingungen für solche Befreiungen tatsächlich gegeben waren.

Die Betriebsprüfung der Rentenversicherung ist somit ein essenzieller Bestandteil der Überwachung der Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten durch Unternehmen. Sie trägt dazu bei, dass sowohl die Rechte der Arbeitnehmer geschützt werden als auch die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme auf einer soliden und gerechten Basis erfolgt.